

**Amtsgericht Traunstein**

Az.: 311 C 454/15



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 84453 Mühldorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 84453  
Mühldorf a. Inn, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 15.06.2015  
folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 600,00 €. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche -insbesondere auch gegen weitere Familien- und Haushaltsangehörige- vollständig abgegolten.
  2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerin verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.07.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf nachstehendem Bankkonto: Empfänger WaldorfFrommer Rechtsanwälte, IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02, BIC: DRESDEFF700, Verwendungszweck [REDACTED]

II. Der Streitwert wird auf 1.006,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 16.06.2015

[REDACTED] JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig